

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. April 2004

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Simbabwe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1328)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/360/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in Simbabwe durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften von Simbabwe im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die „Abteilung für Viehzucht und Veterinärdienste (Department of Livestock and Veterinary Services — DLVS)“ ist in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Vorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die DLVS hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von Fischereierzeugnissen eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Es sind ausführliche Bestimmungen für die aus Simbabwe in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse gemäß der Richtlinie 91/493/EWG festzulegen.
- (6) Es ist auch ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühllhäuser und ein Verzeichnis der Gefrierschiffe zu erstellen, deren Ausrüstung den Anforderungen der Richtlinie 92/48/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG ⁽²⁾ entspricht. Diese Verzeichnisse sollten sich auf eine Mitteilung der DLVS an die Kommission stützen.
- (7) Die vorliegende Entscheidung sollte ab dem 45. Tag nach ihrer Veröffentlichung angewandt werden, um eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die „Abteilung für Viehzucht und Veterinärdienste (Department of Livestock and Veterinary Services — DLVS)“ ist die zuständige Behörde, die in Simbabwe zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse, die aus Simbabwe in die Gemeinschaft eingeführt werden, müssen die in den Artikeln 3, 4 und 5 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel 3

- (1) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.
- (2) Die Genusstauglichkeitsbescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (3) Die Genusstauglichkeitsbescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DLVS sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Die Fischereierzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühllhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

Artikel 5

Jede Verpackung muss unauslöschar die Angabe „SIMBABWE“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 4. Juni 2004.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus Simbabwe, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.:.....

Versandland: SIMBABWE

Zuständige Behörde: „Abteilung für Viehzucht und Veterinärdienste (Department of Livestock and Veterinary Services - DLVS)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses (1):
— Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
— Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2):
— Gegebenenfalls Codenummer:
— Art der Verpackung:
— Zahl der Packstücke:
— Eigengewicht:
— Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der DLVS zur Ausfuhr in die EG zugelassen sind:

.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

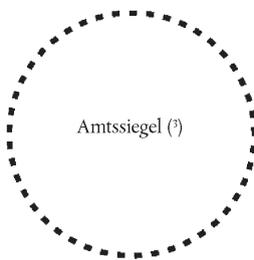
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2004/360/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....

Unterschrift des amtlichen Inspektors (?)

(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

(?) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort/ Region	Zugelassen bis	Kategorie
18/FO2PP	Lake Harvest Aquaculture Pvt Ltd	PO Box 322 — Kariba		PP

PP: Verarbeitungsbetrieb (Processing plant).